

Zur Modernisierung des Elektronischen Grundbuchs und Firmenbuchs

Helmut Auer

*Bundesministerium für Justiz
A-1070 Wien, Neustiftgasse 2
helmut.auer@bmj.gv.at*

Schlagworte: Grundbuch, Firmenbuch, Urkundensammlung, elektronischer Rechtsverkehr (ERV), Personenkennung, elektronische Signatur, 3D-Grundbuch, Webservices

Abstract: Die österreichische Justiz modernisiert ihre mehr als 20 bzw. 10 Jahre alten IT-Anwendungen im Grundbuch und Firmenbuch und passt sie modernen Anforderungen an. Dazu gehört, dass nun auch die Urkundensammlung in beiden Bereichen auf elektronische Archivierung umgestellt, zunächst der sogenannte Rückverkehr als Teil des elektronischen Rechtsverkehrs eingeführt, Vorgaben des IKT-Boards zur Personenkennung übernommen, an einem Unternehmerportal mitgearbeitet und – intern – die Geschäftsregister erneuert werden sollen.

1. Einleitung

Das ADV-Grundbuch – wie wir es seinerzeit getauft haben – kann bereits auf mehr als 20 Jahre Echtbetrieb zurückblicken: Am 1. April 1981 erfolgte der Start. Die Programmierung und Analyse geht in die 70-Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurück. Trotzdem ist die Grundstücksdatenbank – also das IT-System, das Grundbuch und Kataster in einer Datenbank vereint – auch heute noch ein volltaugliches Werkzeug, das dem Publikum sowie den Grundbuchsgerichten und Vermessungsämtern ein effizientes Arbeiten erlaubt.

Ähnlich das Firmenbuch: Die Vorarbeiten für das elektronische Firmenbuch stammen aus Mitte/Ende der 80-Jahre des vergangenen Jahrhunderts; der Echtbetrieb wurde 1991 aufgenommen.

Wenn es hie und da trotzdem einmal im Getriebe knirscht, dann ist – unserer Erfahrung nach – nur selten das IT-System daran schuld, sondern im Regelfall fehlende menschliche Ressourcen, die etwa dazu führen, dass Erledigungen bei Gericht nicht schnell genug erfolgen oder Daten nicht nachgeführt werden, wie etwa Adressen von Grundstücken.

Es ist selbstverständlich, dass im Laufe der Zeit Anforderungen an die genannten Systeme gestellt wurden und werden, die über die seinerzeitigen

Festlegungen hinausgehen. Unsere Arbeit ist es, diese Systeme jeweils den Gegebenheiten der Zeit anzupassen und daher laufend zu modernisieren.

2. Modernisierungsaufgaben

Die folgenden Ausführungen beschreiben Vorhaben, zu deren Realisierung teilweise noch Grundsatzentscheidungen im Bundesministerium für Justiz (BMJ) anstehen und teilweise gesetzliche Änderungen, nicht nur im Grundbuchs- oder Firmenbuchrecht notwendig sind.

2.1. Verfahrensspezifische Personenkennung (VPK)

Vor der Umstellung des Grundbuchs auf ADV wurde im Grundbuch zur eindeutigen Bezeichnung des Eigentümers nur der Name eingetragen. Bei der Gestaltung des ADV-Grundbuchs hatte das Bundesministerium für Justiz auf die Einführung einer eindeutigen Personenkennung gehofft, um eine bessere Identifikationsmöglichkeit zu erreichen. Diese ist jedoch (aus Datenschutzgründen) nie eingeführt worden. Stattdessen wird nun im Grundbuch zur Identifikation der eingetragenen Subjekte der Name und das Geburtsdatum verwendet. Dies ist einerseits für eine Automatisierung der Abfrage eine wenig geeignete Struktur, andererseits wird durch die Angabe dieser Merkmale keine vollständige Identifizierung erreicht, da es durchaus Personen gibt, die den gleichen Vor- und Nachnamen und das gleiche Geburtsdatum besitzen. Auch ist die Offenlegung des Geburtsdatums im Grundbuch, in das jedermann unbeschränkt Einsicht erhält, einer der wenigen Punkte gewesen, die der erfolgreichen Umstellung des Grundbuchs auf EDV negativ angekreidet worden sind. Die Adresse des Eigentümers – seit der Umstellung auf EDV ebenfalls zur Person eingetragen – ist nicht sehr aussagekräftig, vor allem wenn sie nicht aktuell ist. Das ist sehr oft der Fall, weil im Antrag auf Eintragung eines neuen Eigentümers nicht dessen neue Adresse, wo er das Eigentum erworben hat, angegeben wird, sondern seine alte Adresse, die er zur Zeit des Vertragsabschlusses innehatte.

Der IKT-Board – im BMÖLS nunmehr BKA eingerichtet und zuständig zur Koordination des IT-Einsatzes im Bundesbereich – hat ein System zur besseren Identifizierung von Personen in Verwaltungsverfahren entwickelt, das auch eine automatische Identifizierung ermöglichen soll.

Das Zentrale Melderegister (ZMR) speichert als Online-Datenbank sämtliche österreichische Meldedaten zentral und vergibt hiebei für alle in Österreich Gemeldeten einen eindeutigen Identifikator, nämlich einen zwölfstelligen „Unique Key“, die ZMR-Zahl. Aus Datenschutzgründen darf diese Zahl jedoch nicht unmittelbar zur Identifizierung in einem Verfahren verwendet werden, sondern nur als Grundlage für die Errechnung einer

neuen Schlüsselzahl, verfahrensspezifische Personenkennung (VPK) genannt, und zwar gesondert für die verschiedenen e-Government-Bereiche. Dazu wird die ZMR-Zahl in einem Einwegverfahren mit dem für einen bestimmten Verfahrensbereich definierten Code verschlüsselt. „Einwegverfahren“ bedeutet, dass auch bei Kenntnis dieses Codes aus dem gewonnenen Schlüssel die ZMR-Zahl nicht zurückgerechnet werden kann.

Eine natürliche Person kann dann – wenn dieses System erfolgreich eingeführt ist – durch die VPK eindeutig identifiziert werden. In der Grundstücksdatenbank muss dazu nur ein weiteres Feld in den Daten des Eigentümers eingerichtet werden. Bei der Beglaubigung der Unterschriften der Vertragsparteien durch Notar oder Gericht muss diese Zahl ebenfalls mitbeglaubigt werden. Das Gericht hat die VPK (ohne weitere Prüfung) einzutragen. Bei solcherart identifizierbaren Personen könnte dann die Anführung von Geburtsdatum und Adresse im Grundbuch wegfallen.

Im Firmenbuch wiederum ist die Identifizierung der bei einem Rechtsträger eingetragenen vertretungsbefugten Personen wie Geschäftsführer, Vorstand oder Prokurist ein Problem, wenn die Prüfung der Vertretungsbefugnis in einem e-Government-Verfahren der Verwaltung automatisationsunterstützt erfolgen soll. Auch hier ist vorgesehen, dass in Zukunft zur Person die VPK eingetragen wird.

Voraussetzung und damit – jedenfalls derzeit – problematisch ist, dass zur Berechnung dieser Zahl die Partei über eine Chip-Karte (Bürgerkarte) verfügen muss, auf der im Rahmen ihrer Ausstellung der öffentliche Signaturschlüssel, der auf dieser Karte gespeichert ist, mit der ZMR-Zahl verknüpft werden muss. Der beglaubigende Notar bzw. das beglaubigende Gericht muss weiters über eine IT-Anwendung verfügen, die mit der Bürgerkarte und den darauf gespeicherten Daten die VPK ausrechnet, sodass diese Zahl Bestandteil der Beglaubigung werden kann. Im e-Government-Verfahren muss dann die Verwaltungsbehörde ebenfalls auf die Daten der Bürgerkarte zugreifen können, um die jeweils maßgebliche VPK nachzurechnen.

Für die Eintragung juristischer Personen im Grundbuch oder Firmenbuch steht analog zur VPK die in den entsprechenden Registern (Firmenbuch, Vereinsregister) vergebene Nummer zur eindeutigen Identifizierung zur Verfügung. Die Eintragung dieser Nummern im Grundbuch soll in Zukunft Pflicht werden. Im Firmenbuch erfolgt dies bereits, zB bei einer GesmbH & Co KG ist die juristische Person des Gesellschafters bereits über die Firmenbuchnummer verlinkt.

2.2. Elektronisches Urkundenarchiv

Die Urkundensammlung des Grundbuchs ist bisher – aus praktischen Gründen – nicht auf elektronische Speicherung und Einsicht umgestellt

worden. Dasselbe gilt für das Firmenbuch (Handelsregister) und weitere Verfahren der Justiz, in denen bisher Dokumente nur auf Papier abgelegt worden sind.

Nun sind die Methoden des Scannens und des elektronischen Archivierens so ausgereift, dass technischerseits keine Einwände gegen die Umstellung der Urkundensammlung gegeben sind und daher den (zu Recht) bestehenden Wünschen des Publikums nachgekommen werden soll, auch die Urkunden, auf die in der Grundbucheintragung verwiesen wird oder die im Firmenbuch die Basis für eine Eintragung abgeben, im Internet nachlesen zu können.

Das Bundesministerium für Justiz erarbeitet daher derzeit die Vorgaben für die Einführung eines solchen elektronischen Urkundenarchivs (eUA) und wird demnächst in einem Pilotprojekt testen.

Urkunden, die auf Papier vorgelegt werden, werden gescannt, lokal gespeichert und zentral im Urkundenarchiv gesichert. Mit Erledigung des Geschäftsfalls wird die lokale Version gelöscht und entschieden, was mit der im eUA gespeicherten Urkunde zu geschehen hat: Kennzeichnung als gelöscht, nur für Amtsgebrauch oder Freigabe für Grundbuchsabfrage.

Vereinfacht wird der Vorgang der Urkundenerfassung, wenn die Urkunde bereits elektronisch an das Gericht übermittelt wird. In diesem Fall würde die Urkunde zunächst im elektronischen Urkundenarchiv gespeichert und dann in das lokale System zur Verfügung des Gerichts repliziert werden. Die Notare verfügen mit CyberDoc bereits über die Möglichkeit, ihre Urkunden elektronisch zu archivieren und daher auch elektronisch dem Gericht zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsanwälte werden in Kürze ein ähnliches System eingerichtet haben.

3. Elektronischer Rechtsverkehr

Die Justiz hat bereits eine lange Erfahrung mit dem Elektronischen Rechtsverkehr (ERV). Im Jahre 2002 sind etwa 3,6 Millionen Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge, Noten) auf diesem Wege den Gerichten zugekommen; die Gerichte haben ca. 1,8 Millionen Erledigungen (Ladungen, Beschlüsse, Noten) auf diesem Wege zugestellt.

Das Grundbuch ist bisher vom elektronischen Rechtsverkehr ausgeschlossen. Mit Ausnahme des Jahresabschlusses (bisher über 1.000 elektronische Bilanzen) gilt dies für das Firmenbuch auch. Zwei Umstände lassen jedoch eine Änderung dringlich erscheinen:

- Elektronisch eingebrachte Anträge setzen voraus, dass die Urkunden, auf die sich der Antrag stützt, elektronisch mitübermittelt werden.
- Grundbuchs- und Firmenbuchanträge werden von den Gerichten meistens sehr schnell erledigt, was bedeutet, dass die Grundstücksdatenbank

regelmäßig prompt und antragsgemäß geändert wird. Die Ausfertigung der Erledigung samt Bestimmung der Gebühren und Zustellung im Postweg verlängert allerdings die Erledigungszeit merklich. Teilnehmer im ERV sollen daher im sogenannten Rückverkehr sofort mit Vollzug der Eintragungen von der positiven Erledigung verständigt werden.

Der derzeitige ERV ist zufolge seines Alters technisch überholt und benötigt ein Redesign. Daran wird gearbeitet. Ziel ist, dass der Rückverkehr in der neuen Art im Herbst 2003 funktioniert und Grundbuch und Firmenbuch daran teilnehmen können. Im Grundbuch ist allerdings Voraussetzung dafür ein grundsätzlicher Wechsel in der Art, wie Grundbucheingaben zu gestalten sind und Grundbuchsbeschlüsse auszufertigen sind: Heute wird der Grundbuchsbeschluss bei positiver Erledigung durch Aufdrücken einer Stampiglie auf eine Gleichschrift des Antrags erzeugt. Davon unabhängig wird jeweils die Grundstücksdatenbank geändert. In Zukunft soll der Computer aus den Änderungen in der Datenbank den Grundbuchsbeschluss generieren und damit sicherstellen, dass zwischen ausgefertigtem Beschluss und Grundbuchsänderung Kongruenz besteht. Letzteres war im Firmenbuch von Anfang so vorgesehen.

Für die weitere Einführung des ERV liegen die größten Probleme nicht in der IT-Technik, sondern bei den Fragen der Beglaubigung der Unterschriften der Parteien und der Prüfung der Originalität bzw Unversehrtheit der Urkunden durch das Gericht. Hier sind die Legisten gefordert.

4. Web-Services

Darunter wird verstanden, dass Abfragen aus Grundbuch oder Firmenbuch von einem IT-System des Kunden gestellt so von unseren Datenbanken beantwortet werden, dass das Kundensystem die Daten in die eigene Umgebung einbauen kann. Dazu ist es nötig von der bisherigen Klartextwiedergabe der Auskünfte in HTML auf XML überzugehen. XML als Ergänzung zu HTML erlaubt nicht nur, den Inhalt eines Dokuments festzuhalten und gut formatiert und lesbar wiederzugeben, sondern auch die Struktur der übermittelten Daten zu beschreiben. Damit kann der Empfänger einer solchen Server-zu-Server-Kommunikation die Daten korrekt weiterverarbeiten. Zusätzlich ist die Einführung von Methoden der elektronischen Signatur erleichtert, die zur Sicherheit gegen Fehlverhalten in dieser Kommunikation eingesetzt werden sollen.

5. 3D-Grundbuch

Im Grundbuch gilt *superficies solo cedit*, aus dem Lateinischen frei und sinngemäß übersetzt heißt das, dass der Eigentümer von Grund und Boden

auch Eigentümer aller Objekte ist, die auf oder unter diesem Grund gebaut worden sind. Davon gibt es zwei Ausnahmen:

- Superädifikate: Durch Vertrag kann die aufgezeigte Regel abgeändert werden. Das Eigentum am „Überbau“ wird dann nicht im Grundbuch verwaltet, sondern mit der sogenannten Urkundenhinterlegung.
- Keller, die nach dem Hofkanzlei-Decret vom 2. Julius 1832, Zahl 14.236, im Grundbuch selbständig einzutragen sind.

Es besteht nun ein gesteigertes Interesse der Praxis, im Grundbuch nicht nur die Parzellen zweidimensional, sondern auch die dazugehörigen Objekte dreidimensional zu beschreiben. Hier sind Fragen des Sachenrechts, des Grundbuchsrechts und des Vermessungsrechts zu lösen. In der Grundstücksdatenbank sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

6. Unternehmerportal

Das Bundesministerium für Justiz arbeitet mit Fachleuten aus Lehre und Wirtschaft an einer Modernisierung des Handelsrechts, das im vorvergangenen Jahrhundert entwickelt worden ist. Ein Thema ist die Aufgabe des Kaufmannsbegriffs, der nicht mehr zeitgemäß erscheint. Stattdessen wird vom Unternehmer ausgegangen, an dessen Aufgaben und Pflichten je nach Art der Tätigkeit und Umfang seines Geschäfts angeknüpft wird.

Dazu haben Wirtschaftskammer Österreich und IKT-Board, auch unter dem Gesichtspunkt des Konsumentenschutzes Vorschläge für ein Unternehmer-Portal ausgearbeitet, über das sehr einfach abgefragt werden können soll, ob jemand als Unternehmer auftritt, wobei bejahendenfalls auf die weiteren Register wie Firmenbuch oder Gewerberegister verwiesen wird.

7. Geschäftsregister

Das Geschäftsregister des Grundbuchs heißt Tagebuch. Deswegen wird die Aktenzahl im Grundbuch auch TZ oder Tagebuchzahl genannt. Das Tagebuch protokolliert bzw verbucht die einlangenden Anträge und hält den Vollzug fest. Es dient der internen Kontrolle und Aktenverfolgung. Dieses Geschäftsregister ist derzeit Nebenprodukt der Grundstücksdatenbank. Ähnliches gilt für das Firmenbuch; das Geschäftsregister führt dort die Gattungsbezeichnung „Fr“.

Die Justiz verfügt in allen anderen Sparten über ein gerade redesignetes, neues Geschäftsregistersystem – einfach Verfahrensautomation Justiz (VJ) genannt, das nun auch die Führung der Geschäftsregister im Grundbuch und im Firmenbuch übernehmen soll. Damit wird die Wartung und Fortentwicklung der Datenbanken wesentlich entlastet, weil für die folgenden

Aufgaben keine eigenen Programme vorgesehen werden müssen: VJ kann Gebühren berechnen, die Poststraße der BRZG bedienen und ist mit dem ERV verknüpft und kann weiters sogenannte Nc-Akten verwalten (das sind Akten, die zwar in der betroffenen Gerichtsabteilung zu führen sind, aber nicht den eigentlichen Aufgabenbereich berühren).

8. Schlussfolgerungen

Die Geschichte des IT-Einsatzes in der Justiz lässt zwei Aussagen zu:

- Bei guter bestehender Organisation und Nutzung eines hohen Niveaus an Fachwissen auf Auftraggeberseite ist es auch in der schnelllebigen IT-Welt möglich, dass eine spezifische IT-Applikation Bestand auch durch lange Zeit (etwa 10 bis 20 Jahre) haben kann -
- Letztlich aber geänderte Anforderungen seitens des Publikums und geänderte Angebote bei Hard- und Software sowie Entwicklungsumgebungen dazu führen, dass grundlegende Modernisierungsschritte vollzogen werden müssen.

Das Ziel muss dabei aber immer bleiben, dass eine moderne Justiz sich als Dienst am Bürger und der Gesellschaft versteht.

Literatur

- Auer, Günther*, Grundstücksdatenbank im Echtbetrieb, EDVuR 1987, 32.
- Auer, Helmut*, Das neue österreichische Grundbuch als Beispiel eines gelungenen ADV-Einsatzes in: *Hofmeister/Auer*, Das moderne Grundbuch (1992) S. 85 – 131 (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Nr. 58)
- Auer, Helmut*, Die Automationsunterstützung im österreichischen Firmenbuch in: *Zib/Auer*, Vom Handelsregister zum Firmenbuch (1993) S. 87 – 145 (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Nr. 63)
- Brainin, Josef; Lammerhuber, Lois*, Justiz auf Draht – ADV-Projekte im Betrieb Justiz (Internationale Publikationen GesmbH 1986).
- Hofmeister, Herbert*, Aktuelle Probleme des ADV-gestützten Grundbuchs, AnwBl 1986, 23.
- Noverka, Wilhelm*, Das Grundbuchumstellungsgesetz (GUG) in seiner praktischen Anwendung durch den Rechtsanwalt, AnwBl 1981, 99.
- Oberhammer, Otto*, ADV-Grundbuch in Österreich, IBM Nachrichten 255, 31. Jahrgang, Wien, 1981.
- Österreichisches Bundesministerium für Justiz, *Auer, Helmut*, ADV-Firmenbuch, Handbuch zur Externen Abfrage im Internet, Stand: Mai 2000.
- Österreichisches Bundesministerium für Justiz, *Auer, Helmut*, ADV-Handbuch Justiz, Grundbuch, Stand: 1. Oktober 1998.

Österreichisches Bundesministerium für Justiz, Auer, Helmut, Grundbuch, Skriptum für die Grundbuchsabfrage im Intranet/Internet, Stand: Dezember 2002.

Österreichisches Bundesministerium für Justiz, Bürger: client – server: Justiz (1997).

Österreichisches Bundesministerium für Justiz, Erneuerung des Justizbetriebs – Rationalisierung durch IT-Einsatz – Projektstand III (1997; Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Nr. 92).

Web-Sites

Siehe „<http://www.justiz.gv.at>“ und die dort unter Judikatur, Ediktsdatei, Grundbuch und Firmenbuch angeführten Informationen und Links zu den entsprechenden Abfragemöglichkeiten.